

Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

Beilage Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Kapitel 2: Der Unterricht HSK von den Anfängen bis heute

Seit 1956 gibt es in Basel-Stadt Unterricht HSK, damals noch mit dem Ziel, die vorwiegend aus Italien stammenden Kinder auf eine Rückkehr in die Heimat vorzubereiten und ihnen die Eingliederung in die dortige Schule zu erleichtern.

Eine Reihe von Elternvereinen, Konsulaten und Botschaften anderer Sprachgruppen und Staaten entwickelten in der Folge ähnliche Angebote. 1972 empfahl die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in ihren Grundsätzen zur Schulung der Gastarbeiterkinder, zwei Lektionen HSK innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit zu erlauben und im Jahr 1991 die Kurse HSK in die Unterrichtszeit zu integrieren und Besuch und Beurteilung im Schulzeugnis zu vermerken.

Um die Elternarbeit zu optimieren, forderte man eine aktive Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern HSK. Die bestehenden Unterrichtsangebote HSK und die jeweiligen Kontaktdaten wurden ab 1995 erstmalig gesammelt und in ein zentral geführtes Verzeichnis aufgenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat anfangs der 90er Jahre ein Konzept zur Schulung fremdsprachiger Kinder erstellt und darin auch die Stellung der HSK Kurse festgelegt. Seit 2003 bestehen rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Unterrichts HSK als Teil der Massnahmen zur Integration. Zudem hat der Kanton Baselland mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Art. 4, Abs.4) seine aktive Rolle in der Förderung der Herkunftssprachen bestätigt.

Seit 2002 arbeiten das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft im Bereich HSK zusammen, da die meisten Trägerschaften HSK in beiden Kantonen tätig sind. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen und der Trägerschaften HSK wurde 2006 eine Konferenz HSK gegründet. Pro Trägerschaft nimmt eine Koordinatorin oder ein Koordinator an der Konferenz teil. Sie befassen sich mit fachlichen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen des HSK-Unterrichts in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und bearbeiten die gemeinsamen Anliegen zur Förderung der Herkunftssprachen.

Der Stand heute

Zielsetzung und Ist-Situation

Der Unterricht HSK verfolgt heute aufgrund einer veränderten Ausgangslage neue Ziele. Der grosse Teil der HSK-Schülerinnen und Schüler ist in der Schweiz geboren, wächst hier auf und wird hier bleiben. Es sind Kinder der ersten, zweiten oder dritten Einwanderungsgeneration und oft auch Kinder aus binationalen Familien. Die Statistik zeigt, dass in Basel-Stadt jedes zweite Kind und in Basel-Landschaft jedes vierte Kind zweisprachig aufwächst (Stand 2014, Tendenz steigend). Ziel des Unterrichts HSK ist es inzwischen, die Kinder in ihrer Integration zu unterstützen.

Im Unterricht HSK vertiefen Kinder in den Herkunftssprachen ihrer Familien die Kompetenzen im Sprechen und Verstehen, im Lesen und Schreiben. Sie erweitern ihre Fähigkeit, sich je nach Situation in zwei oder mehreren Sprachen und unterschiedlichen Kulturen zu bewegen und andere Werte und Normen zu verstehen und zu respektieren.

Die beiden Basel tragen der veränderten Ausgangslage auch im Rahmen der Bildungsharmonisierung (HarmoS)¹ Rechnung. So nehmen beide Kantone mit neuen Lehrmitteln die Mehrsprachigkeit auf. In Modellen wird die Zusammenarbeit mit den HSK-Lehrerinnen und Lehrern gesucht. Die Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) ist in Basel-Stadt ab 2. Primarschulklasse empfohlen. In Basel-Landschaft ist der Einsatz in der Primarschule empfohlen, auf der Sekundarstufe I wird es verbindlich eingesetzt.

Angebote

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft besuchen Ende Schuljahr 2016/17 rund 3100 Schülerinnen und Schüler ab Kindergarten bis Ende Sekundarstufe I den Unterricht HSK. Es wird Unterricht in rund 40 Sprachen angeboten. Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich je nach Sprache beträchtlich. Die Unterschiede hängen von vielen Faktoren ab wie z.B. der Grösse der Sprachgruppe, der organisatorischen und finanziellen Situation der Trägerschaft oder der Unterstützung durch den Herkunftsstaat.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), vom 14. Juni 2007 (siehe dort Art. 4.4).

Trägerschaften HSK

Der Unterricht HSK wird von Botschaften, Konsulaten oder Elternvereinen organisiert, geführt, finanziert und beaufsichtigt. In Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben grundsätzlich alle Sprachgruppen die Möglichkeit, nach Vorgaben des Rahmenlehrplans und des Kantons eigenen Unterricht HSK anzubieten. Wenn in einer noch nicht abgedeckten Sprache Bedarf entsteht, wird die potentiell interessierte neue Trägerschaft von den Verantwortlichen HSK der beiden Kantone beraten. Anschliessend muss ein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden.

Die Angebote der Konsulate und Botschaften unterstehen einer gesamtschweizerischen Regelung und sind damit auch in beiden Basel prinzipiell anerkannt. Sie entsenden eigene Lehrerinnen und Lehrer in die Schweiz, regeln und finanzieren deren Einsatz und verlangen von den Eltern bisher keine oder nur geringe finanzielle Beiträge.

Von Konsulaten oder Botschaften angebotener Unterricht (Stand 2017/18)	
Italienisch	Serbisch
Kroatisch	Slowenisch
Mazedonisch	Spanisch (Spanien)
Portugiesisch (Portugal)	Türkisch

In allen anderen Sprachgruppen werden die Angebote HSK von Elternvereinen oder anderen Institutionen entwickelt, organisiert, geführt und beaufsichtigt. Finanziert werden die Angebote in der Regel über Elternbeiträge. Die Angebote sind zumeist regional aufgebaut und unterstehen den kantonalen Vorgaben.

Von Elternvereinen oder anderen Institutionen angebotener Unterricht (Stand 2017/18)	
Albanisch	Russisch
Arabisch	Schwedisch
Bengalisch	Spanisch (Lateinamerika)
Bosnisch	Somali
Brasilianisch-Portugiesisch	Tamil
Bulgarisch	Polnisch
Chinesisch	Rumänisch
Chinesisch (Taiwan)	Russisch
Englisch	Schwedisch
Eritrea/Tigrigna	Somali
Farsi/Persisch	Spanisch Lateinamerika
Finnisch	Tamil
Französisch	Tibetisch
Griechisch	Tschechisch und Slowakisch
Japanisch	Türkisch AKEP
Koreanisch	Ungarisch
Kurdisch	Ukrainisch
Polnisch	Vietnamesisch

Integrierte Modelle

In Basel-Stadt gibt es für die grosse Sprachgruppen Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Tamil, Türkisch in den Regelunterricht integrierte Modelle, die vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) teilfinanziert sind. Dieser Unterricht findet in den Schulhäusern statt, in denen die Kinder und Jugendlichen den Regelunterricht besuchen und ist für die Eltern kostenlos.

Kapitel 9 Anhang: Rahmenbedingungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

9.1 Interkantonale Empfehlungen und rechtliche Grundlagen

Empfehlungen der EDK

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich wiederholt zum Unterricht HSK geäußert. In ihren «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» vom 24. Oktober 1991 bekräftigt sie das grundsätzliche Recht für Kinder mit Migrationshintergrund, „die Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen“. Im Einzelnen empfiehlt die EDK den betreffenden kantonalen bzw. lokalen Verantwortlichen:

- den HSK-Unterricht in geeigneter Form zu unterstützen und nach Möglichkeit im Umfang von mindestens zwei Wochenlektionen in die Unterrichtszeit zu integrieren,
- kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Regelschulen und des HSK-Unterrichts zu fördern,
- den Besuch des HSK-Unterrichts und gegebenenfalls die Benotung im Schulzeugnis auszuweisen,
- die Eltern mit Migrationshintergrund über die Bildungsangebote zu informieren,
- bei der Schülerbeurteilung sowie bei Promotions- und Selektionsentscheidungen die herkunftssprachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen, die im HSK-Unterricht erworben wurden.

Die EDK sieht auch in ihrer nationalen Strategie zum Sprachenunterricht von 2004 vor, die Herkunftssprachen von Kindern mit Migrationshintergrund im HSK-Unterricht zu fördern.²

Das gleiche Ziel verfolgt die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), denn die Konkordatskantone verpflichten sich, religiös und politisch neutral ausgestaltete HSK-Kurse organisatorisch zu unterstützen.³

Sprachenverordnung (SpV)

Die zum Sprachengesetz (SpG)⁴ zugehörige Sprachenverordnung (SpV)⁵ enthält in Art. 11 Bestimmungen zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache:

Art. 11 Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache (Art. 16 Bst. c SpG)

Zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache werden den Kantonen Finanzhilfen gewährt für ihre Massnahmen zugunsten:

- a. der Förderung von Konzepten für den integrierten Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;
- b. der Weiterbildung der Lehrkräfte;
- c. der Entwicklung von Lehrmitteln.

Ausländergesetz (AuG)

Das Schweizer Ausländergesetz (AuG, Art. 7 Abs. 1 Bst. c VIntA) und das Basler Integrationsgesetz verlangen seit 1.1.08 von interkulturellen Mediationspersonen (Religionsverantwortlichen und Lehrpersonen HSK) gute Deutschkenntnisse, d.h. mindestens Niveau B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen.

Lehrerinnen und Lehrer HSK mit noch knappen Deutschkenntnissen werden zum Besuch eines Deutschkurses verpflichtet.

² Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination, vom 25. März 2004 (siehe dort 1.1; 2.1; 2.2; 3.8.2).

³ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), vom 14. Juni 2007 (siehe dort Art. 4.4).

⁴ Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007

⁵ Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV) vom 4. Juni 2010

9.2 Kantonalrechtliche Grundlagen

Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt steht der Unterricht HSK auf dem rechtlichen Boden des HarmoS-Konkordats (Art. 4, Abs. 4). Er richtet sich gemäss Erziehungsratsbeschluss nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans HSK und verfolgt wie die Volksschule als wesentliches Ziel die Förderung der mehrsprachigen und interkulturellen Kompetenzen. Basel-Stadt sieht ausserdem gemäss seinem kantonalen Gesamtsprachenkonzept von 2003 einen konzeptionellen Einbezug der Migrationssprachen und eine Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern HSK vor. Das Anliegen der Förderung von Mehrsprachigkeit wird regelmässig in strategischen Grundlagenpapieren des Erziehungsdepartements aufgenommen.

Der Grosse Rat erliess am 22. Oktober 2014 folgende Bestimmung:

VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

§ 134b.

¹ *In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.*

² *Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.*

³ *Voraussetzungen für die Bewilligung sind:*

a) *Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;*

b) *Der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;*

c) *Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;*

d) *Die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;*

e) *Die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.*

⁴ *Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

⁵ *Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.*

⁶ *Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.*

Kanton Basel-Landschaft

Der rechtliche Rahmen des HSK-Unterrichts in Basel-Landschaft bilden neben Art. 4 des HarmoS-Konkordats das Bildungsgesetz (Art. 5), die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Art. 47) sowie die Verordnung für die Sekundarschule (Art. 27)

Bildungsgesetz vom 06.06.2002 (Stand 01.01.2017)

§ 5 Massnahmen zur Integration

¹ *Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.*

² *Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.*

³ *Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.*

⁴ *Das Nähere regelt die Verordnung.*

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.05.2003 (Stand 01.08.2016)

§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ *Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.*

² *Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.*

³ *Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.*

Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. März 2017)

§ 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

² Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.

³ Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

9.3. Organisation und Durchführung

Anerkennung von Trägerschaften

Die Anerkennung erfolgt in einem geregelten Verfahren über das Erziehungsdepartement Basel-Stadt (ED BS) und gilt für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Damit eine Trägerschaft anerkannt wird, muss sie insbesondere gewährleisten, dass

- ihr Lehrplan und ihr Unterricht dem Rahmenlehrplan HSK entsprechen,
- sie ihren Unterricht politisch und konfessionell neutral gestaltet,
- sie qualifizierte Lehrpersonen mit guten Deutschkenntnissen einsetzt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie eine Koordinatorin oder einen Koordinator benennt,
- sie mit der öffentlichen Schule und mit dem ED BS und der BKSD zusammenarbeitet.

Information und Anmeldung

Sowohl die Trägerschaften HSK wie die öffentlichen Schulen, die Volksschulleitung des Erziehungsdepartement Basel-Stadt und das Amt für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS) informieren die betreffenden Kinder bzw. deren Eltern über das bestehende Unterrichtsangebot. Der Unterricht kann in den meisten Sprachen bereits ab Kindergarten besucht werden.

In Basel-Landschaft überreichen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer den Eltern bei Standort- und Beurteilungsgesprächen den Informationsflyer sowie das Anmeldeformular. Die Eltern senden das Anmeldeformular direkt an die Koordinatorinnen und Koordinatoren der einzelnen Trägerschaften HSK.

Die Anmeldung in Basel-Stadt erfolgt über die Klassenlehrerinnen oder -lehrer. Diese geben den Eltern zu Schuljahresbeginn oder bei Standort- und Beurteilungsgesprächen ein Anmeldeformular ab. Sie leiten die Anmeldungen über die Schulleitung an die Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK weiter. Die Eltern können auch direkt mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK Kontakt aufnehmen.

In beiden Kantonen informiert die Trägerschaft HSK die Eltern über Unterrichtsort und -zeit. Der Unterricht richtet sich nach dem Ferienplan der öffentlichen Schulen. In beiden Kantonen verpflichtet die Anmeldung zu regelmässigem Unterrichtsbesuch. Die Anmeldung gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern bzw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht HSK während mindestens zwei bis höchstens drei Lektionen pro Woche. Er findet wenn möglich in den regulären Stundenplanzeiten (8–12 Uhr, 13.30–18 Uhr) oder am Samstagvormittag (8–12 Uhr) statt.

Kantonal anerkannten Trägerschaften HSK werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich in den Schulhäusern der öffentlichen Schule und möglichst in der Nähe des Wohn- und Schulorts der Kinder und Jugendlichen. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK geben bei den kantonalen Verantwortlichen bis jeweils Ende

April Raumanträge für das folgende Schuljahr ein. Die Verteilung der Räume auf Gemeinden und Schulhäuser wird von den kantonalen Verantwortlichen gesteuert.

Administration

Die beiden Kantone stellen den Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK ein spezielles Schuladministrationsprogramm zur Verfügung. Zur Information und Koordination der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Schulleitungen der öffentlichen Schulen erstellen die Volksschulleitung und das AVS jährlich ein Verzeichnis mit einer Übersicht der Angebote und Kontaktdaten.

Lehrmittel und Unterrichtsmaterial

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Trägerschaften HSK.

Die öffentlichen Schulen stellen den Lehrerinnen und Lehrern HSK unentgeltlich technische Unterrichtsmittel (Kopierapparat, Hellraumprojektor, Computer und andere) sowie Unterrichtsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und Ähnliches) zur Verfügung.

Beurteilung der Schülerinnen und Schüler

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird von den Trägerschaften ein standardisiertes Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht HSK eingesetzt. Dies wurde auf der Grundlage des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) entwickelt. Diese Beurteilung kann dem Zeugnis oder Lernbericht der öffentlichen Schule beigelegt werden. Es dient den Lernenden, ihre erworbenen Kompetenzen selbst einzuschätzen, einschätzen zu lassen und auszuweisen. Sie können es auch als Instrument verwenden, um sich eigene Ziele für ihr weiteres Lernen zu setzen. Die Lehrerinnen und Lehrer HSK unterstützen die jeweilige Klassenlehrperson auf Anfrage bei der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler (insbesondere in Bezug auf Schullaufbahnentscheide).

Den Trägerschaften HSK steht es frei, parallel dazu auch ein eigenes Beurteilungsverfahren zu verwenden.

Zuständigkeiten

Ein Grundlagendokument zeigt die Zuständigkeiten der Trägerschaften HSK und die Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK auf.

Link zum Grundlagendokument:

www.edubs.ch/unterstuetzung/sprachen/hsk/Traegerschaften > Konferenz

www.hsk.bl.ch

Finanzierung

Die Finanzierung des Unterrichts HSK ist Sache der Trägerschaften. Bei den meisten Trägerschaften leisten auch die Eltern einen Beitrag.

In den integrierten Modellen von Basel-Stadt deckt der Kanton einen Teil der Kosten.

Aufsicht

Der Unterricht HSK untersteht in pädagogischer, fachlicher, administrativer und personeller Hinsicht der Aufsicht der Trägerschaften. Hinsichtlich der Punkte, die in der Volksschulverordnung geregelt sind, untersteht er der Aufsicht der Schulleitungen. Die Volksschulleitung des Kantons Basel-Stadt bestimmt eine Kontakt- und Aufsichtsperson für den Unterricht aller Trägerschaften.

Können allfällige Missstände nicht direkt mit den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern HSK gelöst werden, erfolgt ein Gespräch zwischen der betreffenden Schulleitung (BL) oder der Schulkreisleitung (BS) und der Trägerschaft. Werden schwerwiegende Missstände trotz Mahnung nicht behoben, können die Volksschulleitung Basel-Stadt und das Amt für Volksschulen Basel-Landschaft der betreffenden Trägerschaft die Berechtigung entziehen, den beanstandeten Unterricht innerhalb der Volksschule durchzuführen.

9.5 Zusammenarbeit

Zusammenarbeit zwischen Kanton und Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK

Auf Seiten der Bildungsdirektion sind die kantonalen Verantwortlichen dafür zuständig, den Unterricht HSK zu koordinieren und administrativ zu unterstützen. Jede Trägerschaft HSK bestimmt dazu eine Koordinatorin oder einen Koordinator. Diese vertreten die Anliegen und Interessen der Trägerschaften sowie der Lehrerinnen und Lehrer HSK, arbeiten mit den kantonalen Verantwortlichen zusammen und gewährleisten den Kontakt und Informationsaustausch mit den Kantonen. Die beiden Kantone schreiben in regelmässiger Folge verbindliche Weiterbildungsmodule⁶ aus.

Konferenz der Koordinatorinnen und Koordinatoren HSK

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft kommen die Koordinatorinnen und Koordinatoren seit 2006 zweimal jährlich in einer gemeinsamen Konferenz zusammen.

Die Konferenz wird von den Kantonsverantwortlichen für den Unterricht HSK geleitet und dient zur Diskussion fachlicher, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Themen rund um den Unterricht HSK sowie dessen Weiterentwicklung.

Die Teilnahme ist obligatorisch, die Koordinatorinnen und Koordinatoren erhalten an der Konferenz die Möglichkeit, am Konzept und an Strategien HSK mitzudenken sowie ihren Unterricht inhaltlich und organisatorisch mitzuentwickeln.

Link zu Konferenzordnung:

<https://www.edubs.ch/unterstuetzung/sprachen/hsk/Traegerschaften> > Konferenz

Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Lehrer HSK und der öffentlichen Schule

Der Unterricht HSK ist ein Angebot innerhalb der öffentlichen Schule. Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrerinnen und Lehrer HSK und der öffentlichen Schule ist wichtig. Die beiden Kantone organisieren diverse Weiterbildungsangebote (z.B. Einführung in Sprachlehrmittel, Reflexion, Deutsch für Lehrerinnen und Lehrer HSK). Lehrerinnen und Lehrer HSK haben das Recht, mit beratender Stimme an Konferenzen teilzunehmen. Für die Unterstützung der Zusammenarbeit besteht ein Leitfaden. Dieser bietet einen Überblick über Vorgaben und Organisationsformen HSK und eine differenzierte Rollen- und Aufgabenklärung in der Administration und Organisation des Unterrichts auf den Verantwortungsebenen Kanton, Schulleitungen, Lehrpersonen, Trägerschaften HSK und Lehrpersonen HSK.

Link zu „Leitfaden Zusammenarbeit“:

www.edubs.ch/unterstuetzung/sprachen/hsk/organisation > Zuständigkeit und Rollen
www.hsk.bl.ch

Aktualisierte Fassung vom 2. August 2017 - Silvia Bollhalder (BS) / Monika Oppliger (BL)

⁶ Konzept für die Aus- und Weiterbildung von Koordinationspersonen HSK in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, unterstützt vom Bundesamt für Kultur (BAK), 2011-13